

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

**des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/6771 -**

**Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations-  
und Kommunikationstechnik in den Gerichten und  
Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)**

**Berichterstatter:** Abgeordnete Baum

### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 102. Sitzung vom 3. Februar 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 10. März 2023, in seiner 46. Sitzung am 21. April 2023 und in seiner 55. Sitzung am 1. Dezember 2023 beraten, ein schriftliches Anhörungsverfahren sowie in seiner 49. Sitzung am 30. Juni 2023 ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Daten zum Zwecke der digitalen Verarbeitung zusammengefasste Zeichen, die Informationen über Sachverhalte und Vorgänge darstellen oder Informationen für bestimmte Verarbeitungszwecke,"

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. ein Sicherheitsvorfall ein Ereignis mit nachteiliger Wirkung für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Verbindlichkeit von Daten oder elektronischen Dokumenten, Informationen und Geschäftsprozessen,"

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. Metadaten Informationen über Merkmale oder Eigenschaften von elektronischen Dokumenten, Daten, Rohdaten sowie des Datenverkehrs,"

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ziel dieses Gesetzes ist es, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Hinblick auf die Organisation und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten und die sonstigen, sich aus der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und aus dem für die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften geltenden Legalitätsprinzip ergebenden besonderen Belange der Justiz sicherzustellen und zu schützen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 soll das für Justiz zuständige Ministerium mit dem IT-Lenkungskreis kooperativ zusammenwirken und Festlegungen treffen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Justiz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis die Zuständigkeit der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Satz 1 weiter ausgestalten."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeitet im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis dem für Justiz zuständigen Ministerium zum ermittelten Bedarf für die Informations- und Kommunikationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6

Bildung und Zuständigkeit des IT-Lenkungskreises"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Präsidentinnen und Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Obergerichtes, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts und des Finanzgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bilden als Mitglieder den Len-

kungskreis für die Informations- und Kommunikationstechnik der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften (IT-Lenkungskreis)."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der IT-Lenkungskreis entscheidet über die Ausstattungsbedarfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 sowie der jeweiligen Besonderheiten und Anforderungen."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik kann das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 im Benehmen mit dem IT-Lenkungskreis auch die nach dem Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) in der jeweils geltenden Fassung durch den zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung für die Landesverwaltung bereitgestellten zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste nutzen, sofern dies dem in § 3 Satz 1 genannten Ziel nicht entgegensteht. Das für Justiz zuständige Ministerium hat der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften und der IT-Kontrollkommission vor der tatsächlichen Nutzung der bereitgestellten Infrastrukturkomponenten oder Dienste nach Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Justiz zuständige Ministerium ist berechtigt, dem beauftragten Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik über das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium Berichtsaufträge zu erteilen, Beanstandungen auszusprechen und ihn unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe der Beanstandungen aufzufordern."

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das für Justiz zuständige Ministerium unterrichtet seinerseits unverzüglich die jeweils betroffene Dienststelle und den IT-Lenkungskreis."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind an das Landesdatennetz mit dessen entsprechenden Sicherheitsmechanismen oder die an dessen Stelle tretende Kommunikationsinfrastruktur angeschlossen. Die Einhaltung der jeweiligen Anschlussbedingungen ist durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten und durch das für Justiz zuständige Ministerium zu überwachen."

e) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Übertragung auf andere Dienstleister."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 1 wird vorangestellt:

"(1) Die technische Bereitstellung und administrative Betreuung von justiziellen Fachverfahren sowie der elektronischen Gerichts-, Strafverfahrens- und Gerichtsverwaltungsakte darf nur im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis an justizexterne Stellen oder Dienstleister vergeben werden."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. in Ausübung der Administrationstätigkeit unumgängliche Zugriffe auf Daten und elektronische Dokumente der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach dem Stand der Technik revisions-sicher protokolliert und dem für Justiz zuständigen Ministerium und dem IT-Lenkungskreis unverzüglich mitgeteilt werden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung.

"(3) Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende Informations- und Kommunikationstechnik von der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften bereitgestellt oder betreut wird, gilt für die Zugriffsrechte auf die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Daten und elektronischen Dokumente, Metadaten und Logdateien das Folgende:

1. Regelungen zu den im Rahmen der technischen Administration erforderlichen Zugriffsrechten sowie zur Sicherung der Zweckbindung und zum Schutz vor unbefugten Einsichtnahmen und Zugriffen trifft die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beteiligung der IT-Kontrollkommission,
2. Regelungen zu den zu Zwecken außerhalb der technischen Administration, insbesondere im Rahmen der Dienstaufsicht, zu gewährenden Zugriffen, auch zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens, der Erledigungsquote oder für sonstige Leistungskontrollen, können durch Dienstvereinbarung getroffen werden und werden durch die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften umgesetzt."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Einhaltung und Kontrolle des sich aus § 3 Satz 1 ergebenden besonderen Schutzbedürfnisses ist bei dem für Justiz zuständigen Ministerium eine unabhängige Kontrollkommission für die Informations- und Kommunikationstechnik der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften (IT-Kontrollkommission) einzurichten."

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

"Die IT-Kontrollkommission ist vor dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 anzuhören."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die IT-Kontrollkommission teilt die Ergebnisse der Kontrollen ebenso wie jede Beanstandung, insbesondere die Feststellung von Verstößen gegen Regelungen nach § 8 bei den in den §§ 5 bis 7 benannten Stellen, dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich mit."

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3" ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt der IT-Kontrollkommission die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Sach- und Fachmittel zur Verfügung und trägt die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten."

f) Folgender Absatz 10 wird angefügt.

"(10) Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Tätigkeit in der IT-Kontrollkommission erforderlich ist. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Zeiten einer Freistellung gelten als Bewährungszeit im Sinne der beamtenrechtlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen. Für freigestellte Mitglieder der IT-Kontrollkommission entfallen dienstliche Beurteilungen. Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Mitglieder dürfen von Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden."

9. In § 10 wird nach dem Wort "jeweils" das Wort "auch" eingefügt.

Möller  
Vorsitzender